



DIÖZESE
INNSBRUCK



Das Sakrament der Firmung

Richtlinien zur Firmpastoral
in der Diözese Innsbruck



Geleitwort

In der Hinführung junger ChristInnen zur Firmung ist vieles in Bewegung geraten. Zahlreiche Initiativen öffnen einerseits den Blick für die mögliche Buntheit in der Firmpraxis, andererseits machen sie aber auch auf unverkennbare Schwierigkeiten aufmerksam und in vielen Gemeinden lässt die Firmvorbereitung eine große Unsicherheit aufkommen.

Einerseits entlastet die Zusage Gottes im Sakrament der Firmung die Firmbegleiter/innen in der Firmvorbereitung. Das Heilshandeln Gottes als sakramentale Wirklichkeit kommt all unserem menschlichen Tun zuvor. Niemand vermag zu erahnen was ER durch unser Tun bewirken will. Andererseits ist eine sorgfältige Planung und Durchführung der gesamten Firmvorbereitung unumgänglich.

In der vorliegenden diözesanen Richtlinie wurde besonders darauf geachtet die Verschiedenheit der Gemeinden und Regionen zu berücksichtigen, sodass weiterhin ein pastoraler Freiraum bestehen bleibt, der wichtig und notwendig ist. Das vorliegende Dokument soll nicht einengen, nicht überfordern, es soll den Verantwortlichen in bestimmten Fragen Klarheit bieten.

Das Schriftstück ist in drei Teile gegliedert.

- In Abschnitt A findet sich der theologischen Einstieg in dem die grundsätzliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Firmpastoral in der Diözese Innsbruck angedacht worden ist.
- In Abschnitt B sind die verbindlichen pastoralen und rechtlichen Anweisungen erfasst.
- Abschnitt C umspannt den pastoralen Rahmen. Es geht um eine konkrete, in der jeweiligen pastoralen Situation verantwortbare Orientierungshilfe.

Allen, die sich auf die Firmung vorbereiten und die die jungen Menschen dabei begleiten wünsche ich die Erfahrung des Getragenseins durch den Geist Gottes und die Freude an der Freundschaft mit Christus.


Bischof Dr. Manfred Scheuer



Inhalt

Geleitwort	2
A. Aspekte und Ausblicke der Firmpastoral	4
B. Diözesane Richtlinien zur Firmpastoral	6
I. Präambel	6
II. Firmalter	6
III. Firmvorbereitung	7
IV. Firmpate, Firmpatin	7
V. Firmspendung und Firmfeier	8
VI. Regelungen für Sonderfälle	9
VII. Rechtskraft	10
C. Anregungen für die pastorale Praxis	11
I. Das Firmalter	11
II. Die Pfarre	11
III. Die Firmvorbereitung	12
IV. Der Firmpate, die Firmpatin	14
V. Der Firmspender	14
VI. Die Firmspendung und Firmfeier	15
VII. Nacharbeit	15
Kontaktadressen	16

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat der Diözese Innsbruck, Generalvikar Mag. Jakob Bürgler, Diözesanhaus, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck
--



A. Aspekte und Ausblicke der Firmpastoral in der Diözese Innsbruck

Der Heilige Geist ist die lebensspendende Kraft Gottes (LG 11). Seine Hilfe soll den jungen Menschen auf dem Weg des Erwachsenwerdens und der Selbständigkeit mitgegeben werden.

Jede Gesellschaft, jede Kultur, jede Religion nimmt den Übergang vom Kindsein zum Erwachsenwerden wahr und ernst. Das sind die Gründe, warum die Römisch-Katholische Kirche an diesem Übergang das Sakrament der Firmung feiert (KKK1307).

Zusammen mit der Eucharistie schließt das Sakrament der Firmung den in der Taufe begonnenen Initiationsprozess ab (KKK1285). Das II. Vatikanum weist ausdrücklich auf die innere Verbundenheit der Initiations sakramente hin (SC 71).

Die Firmung entfaltet daher, was in der Taufe bereits grundgelegt ist. Dabei zeigt sich ein doppelter Aspekt des zugesagten Heiles. Sakramente sind keine Belohnung für erbrachte Leistungen im Glauben, sondern sind freie Zusage Gottes auf die Grundsituation des Menschen hin. Heil ist auch Aufgabe in dem Sinn, dass Talente und Fähigkeiten mit der Kraft des Heiligen Geistes entfaltet werden können, damit diese auch anderen nützen (1 Kor 12,7).

Das Wissen um und der Glaube an den Heiligen Geist können den Firmlingen nicht verordnet werden. Es bedarf differenzierter Übersetzungsversuche in die Lebenswelt von jungen Menschen, um das Verständnis für den lebensbejahenden Geist vermitteln zu können. Das Leben der Firmlinge muss nach Spuren abgefragt werden, an die das Wissen und die Erfahrung um das Wirken des Geistes angeknüpft werden können - Stichwort: Entdeckung des Heiligen Geistes.

Kirche steht für viele Jugendliche für verbindliche Glaubensaussagen, festgelegte Riten und vor allem für die Erwachsenenwelt. Ablehnend-kritisches Verhalten ist oft vorprogrammiert, wenn sich Institution und Jugendliche begegnen. Hierbei handelt es sich weniger um einen Sach-, als um einen Beziehungskonflikt. Die verborgenen religiösen Horizonte müssen so erst frei gelegt werden.



Insofern ergeben sich auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnisse bei der Hinführung zum Sakrament der Firmung unterschiedliche Ansätze. Dazu muss ein Prozess in Gang kommen, der von allen Seiten Geduld erfordert und der weder die Firmlinge entmutigt, noch die FirmbegleiterInnen und die Pfarre überlastet.

Es kann nicht darum gehen, den Jugendlichen einen Glauben aufzusetzen, der lebensgeschichtlich nicht inkulturiert ist. Firmvorbereitung ist zunächst Glaubens- und Lebensbegleitung. Sie zielt darauf ab, Jugendliche zu ermutigen, ihr Leben mit den Augen eines Christen, einer Christin zu betrachten.

Eine differenzierte Firmpastoral ermöglicht verschiedene Zugangswege zum christlichen Glauben und Leben und würdigt so die religionssoziologische sowie -psychologische Einzigartigkeit der jungen Menschen:

- o Wenn wir den jungen Menschen in seinem konkreten Sein ernst nehmen, so müssen wir auch seine Bedürfnisse, die Möglichkeit seiner religiösen Ausdrucksformen ernst nehmen.
- o Differenzierte Firmpastoral heißt, dass eine Basisvorbereitung für alle FirmbewerberInnen angeboten wird.
- o Ein großes Anliegen ist ein vertiefendes Angebot für jene FirmbewerberInnen, die sich mit ihrem Glauben intensiver auseinandersetzen wollen. So können Firmlinge bedürfnisorientiert ihren Weg wählen.
- o Ist dies einzelnen Pfarren nicht möglich, wird angeregt, die Angebote überregional im Seelsorgeraum oder im Dekanat zu organisieren und durchzuführen.
- o Für die Pfarren im Seelsorgeraum ergibt sich dadurch die Möglichkeit, untereinander Kooperationen einzugehen, sowie Schwerpunkte in der Vorbereitung anzubieten und durchzuführen.
- o Durch eine differenzierte Firmpastoral wird die Angebotspalette nicht automatisch erweitert, sondern die Gewichtung in der Intensität und Dauer verschoben.
- o In der konkreten Planung der Vorbereitung muss die Situation und die vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Pfarrgemeinde erkannt und berücksichtigt werden.



B. Diözesane Richtlinien

I. Präambel

Diese Richtlinien sollen Klarheit bzgl. oft gestellter Fragen zum Thema „Firmung“ bringen, sodass die Regelungen zu diesen Punkten besonders hervorgehoben sind. Darüber hinaus gelten weitere im CIC/1983 angeführte allgemeine Regelungen zur Spendung des Sakramentes der Firmung (vgl. cc. 879-896 CIC).

II. Firmalter

- § 1 Die österreichische Bischofskonferenz hat gem. c. 891 CIC bestimmt, dass das Sakrament der Firmung nicht vor dem 12. Lebensjahr gespendet werden soll.¹
- § 2 In der Diözese Innsbruck ist das 12. Lebensjahr daher untere Grenze der Firmspendung.
- § 3 Eine Erhöhung des Firmalters in einzelnen Pfarren auf 13 bzw. 14 Jahre ist in der Dekanatskonferenz abzusprechen und zu regeln.
- § 4 Firmung von Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 17
Dieses Modell bedarf der Genehmigung durch den Bischof. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn gewährleistet ist, dass:
- (1) in der Pfarre ein hinreichender Diskussions- und Vorbereitungsprozess stattfindet;
 - (2) das Projekt in der Dekanatskonferenz abgesprochen und geregelt wird;
 - (3) die Firmlinge bis zur Firmung pastoral und katechetisch begleitet werden;
 - (4) die Pfarre Sorge dafür trägt, dass Firmlinge, die das Sakrament der Firmung mit 12 bis 14 Jahren empfangen wollen, in der Pfarre oder im Seelsorgeraum vorbereitet werden. Die Entscheidung bezüglich des Firmortes dieser Firmlinge liegt in der Kompetenz der Dekanatskonferenz.

¹ Vgl. Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz v. 25.01.1984, Nr. 11, ABIÖBK 1984/ Nr. 1.



§ 5 Firmung nach Vollendung des 18. Lebensjahres

- (1) Bei einer Firmung nach Erreichung der Volljährigkeit gem. c. 97 CIC ist mit dem zuständigen Pfarrer bzw. dem ihm rechtlich Gleichgestellten Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die zuständige Pfarre stellt die Firmkarte aus.
- (3) Die Firmung soll im Rahmen des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes stattfinden.
- (4) Firmspender ist, nach Beauftragung durch den Bischof, der Pfarrer.
- (5) Analog ist auch bei Revertiten und getauften Konvertiten zu verfahren.

III. Firmvorbereitung

- § 1 Die Pfarre ist zuständiger Ort für die Firmung bzw. Firmvorbereitung.
- § 2 Die Anmeldung der Firmlinge zur Firmung soll bis Ende Oktober erfolgen, um den FirmbegleiterInnen die Teilnahme an diözesan und dekanatlich angebotenen Schulungen zu ermöglichen.
- § 3 Die Pfarre hat dafür Sorge zu tragen, dass die BegleiterInnen der Firmlinge auf angemessene Weise für ihre Tätigkeit ausgebildet und während der Vorbereitungszeit begleitet und unterstützt werden.
- § 4 Die Firmkarte wird vom zuständigen Priester bzw. von einer von ihm beauftragten Person und der/ dem FirmbegleiterIn unterschrieben. Der/ die FirmbegleiterIn bestätigt mit seiner/ ihrer Unterschrift auf der Firmkarte den Abschluss der Firmvorbereitung, der zuständige Priester erteilt mit seiner Unterschrift die Zulassung zur Firmung.

IV. Firmpate, Firmpatin

- § 1 Jeder Firmling soll gem. c. 892 CIC einen Paten/eine Patin haben. C. 893 § 2 CIC empfiehlt, dass der Taufpate auch Firmpate ist.



- § 2 Unerlässliche Bedingungen für das Patenamnt gem. c. 874 CIC sind unter anderen:
- (1) Mindestalter von 16 Jahren.
 - (2) Der Pate/ die Patin muss katholisch und gefirmt sein, sowie das Sakrament der heiligen Eucharistie bereits empfangen haben.
 - (3) Der Pate/ die Patin darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.
 - (4) Der Pate/ die Patin darf nicht aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sein.
 - (5) Eltern dürfen nicht Pate bzw. Patin des eigenen Kindes sein.
- § 3 Die Verantwortlichen in den Pfarren sollen selbst überprüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (online mit Hilfe des Matrikenprogrammes oder beim diözesanen Matrikenreferat).
- § 4 Der Pate/ die Patin soll ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht. Die Entscheidung darüber, ob ein/e gewünschte/r Firmpate/in für dieses Amt geeignet ist, ist mit pastoraler Klugheit zu fällen.
- § 5 Die Entscheidung für die Zulassung zum Patenamnt liegt beim Pfarrer, wobei eine Absprache und einheitliche Vorgangsweise im Dekanat wichtig ist.

V. Firmspendung und Firmfeier

- § 1 Ordentlicher Spender der Firmung ist gem. c. 882 CIC der Bischof.
- § 2 In der Diözese Innsbruck sind zusätzlich als Firmspender beauftragt: die Äbte der Stifte auf Diözesangebiet, die Priester in der Diözesanleitung (Generalvikar, Bischofsvikare und Amtsleiter) und die Dekane für die Zeit ihres Amtes.²
- § 3 Firmlinge können nur mit vollständig ausgefüllter Firmkarte gefirmt werden.

² Vgl. Diözesanblatt, Jg. 85, Nr. 5, September/Oktober 2010: Nr. 42.



- § 4 Firmlinge, deren Pate/ Patin bei der Firmfeier verhindert ist, können mit einer anderen Person vor den Firmspender treten.
- § 5 Wenn möglich, sollte in jeder Pfarrgemeinde eine Firmfeier stattfinden, ist doch sie der Ort der täglichen Lebensvollzüge und damit der konkreten Glaubenserfahrung. Das gemeinsame Feiern der Sakramente stiftet Identität und Verbundenheit.
- § 6 In besonderen Fällen ist es möglich und sinnvoll, dass die Firmung pfarrübergreifend, z. B. im Seelsorgeraum, gespendet wird. Damit kann die Initiation in die Ortskirche deutlich gemacht werden.

VI. Regelungen für Sonderfälle

- § 1 Für jene, die sich in Todesgefahr befinden, hat gem. c. 883, 3 CIC jeder Priester die Vollmacht zu firmen.
- § 2 Die Firmung kann gem. c. 889 § 1 CIC in Todesgefahr auch Unmündigen gespendet werden.
- § 3 Orthodoxe Christen empfangen schon im Zusammenhang mit der Taufe das Sakrament der Firmung:
 - (1) Nach Zustimmung des zuständigen orthodoxen Priesters ist nichts dagegen einzuwenden, wenn junge orthodoxe Christen an der Firmvorbereitung teilnehmen wollen.
 - (2) Im Anschluss an die Firmspendung können junge orthodoxe Christen vom Firmspender gesegnet werden. Die Jugendlichen können gemeinsam mit ihrem/ ihrer Taufpaten/ patin bzw. BegleiterIn vor den Firmspender treten. Auch hier bedarf es einer Zustimmung des zuständigen orthodoxen Priesters.
 - (3) Der versammelten Gemeinde ist das Vorgehen im Sinne der Ökumene zu erklären.
 - (4) Der Firmspender ist vorab zu informieren, dass junge orthodoxe Christen den Firmgottesdienst mitfeiern und gesegnet werden.



§ 4 Bezüglich Taufe und Firmung im Erwachsenenalter ist folgendes geregelt:

- (1) Bei gleichzeitiger Taufe und Firmung ab dem 14. Lebensjahr ist mit dem Bischof und dem bischöflich Beauftragten für den Erwachsenen Katechumenat Kontakt aufzunehmen (vgl. c. 97 §1 CIC, c. 852 §1 CIC, c. 863 CIC).
- (2) Ein Priester, der nach Beauftragung³ durch den Diözesanbischof einen Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres tauft bzw. als bereits Getauften in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufnimmt, besitzt gem. c. 883, 2° CIC. die Befugnis, demjenigen auch das Sakrament der Firmung zu spenden.
- (3) Es wird empfohlen, diese Sakramente in der Osternacht zu spenden.

VII. Rechtskraft

§1 Diese Richtlinien wurden vom Bischof nach Beratung im Priesterrat und im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 01.09.2010 in Kraft gesetzt.

§2 Im selben Zeitpunkt treten die im Verordnungsblatt für die Diözese Innsbruck, Jg.63, Nr. 2 vom 1. März 1988 kundgemachten Richtlinien zur Firmpastoral sowie alle sonstigen, mit den hiermit kundgemachten Richtlinien in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Kraft.

³ Keiner Beauftragung bedürfen jene Priester, denen der Bischof die Firmvollmacht per Dekret kraft ihres Amtes verliehen hat (Äbte der Stifte in der Diözese, Generalvikar, Bischofsvikare und Amtsleiter, die Priester sind, sowie die Dekane für die Zeit ihres Amtes (vgl. Verordnungsblatt 5/2009, Nr. 62). Gemäß c. 883, 3° CIC besitzt jeder Priester die Befugnis jenen das Sakrament der Firmung zu spenden, die in Todesgefahr schweben.



C. Anregungen für die pastorale Praxis

I. Das Firmalter

- x In Abwägung des nötigen Verständnisses auf Seiten der EmpfängerInnen sowie des Anrechtes der Heranwachsenden auf die sakramentale Gnade, ist aus pastoraler Sicht der Zeitraum zw. dem 12. und 14. Lebensjahr durchaus sinnvoll.
- x Bezüglich des Modells „Firmung ab 17“ gibt es in unserer Diözese einige gelungene Projekte⁴. Zur Weiterführung dieser Firmvorbereitung wird grundsätzlich ermutigt.

II. Die Pfarre

- x Den Eltern, Paten/ Patinnen und Firmlinge sollen an einem oder mehreren Eltern-/ Paten-/ Patinnen-/ Firmlingsabenden das pfarrliche Firmkonzept (Inhalte, Dauer, ...) und dessen Hintergründe vorgestellt werden. Dabei sollen auch organisatorische Belange mit ihnen abgeklärt werden.
- x Im Zuge der Firmvorbereitung soll die Anzahl der Kontakte mit den Firmlingen (Anmeldung, Gruppenstunden, Projekte, Versöhnungsfeier, Gemeindegottesdienst, Wallfahrt, Firmgottesdienst, ...) 8 nicht unter- und 12 nicht überschreiten. Firmtage, -nachmittage, -wochenenden sind hier differenzierter zu sehen und zu bewerten.
- x Idealerweise wird in den Pfarren ein Firmteam installiert, das die Verantwortung für den Gesamtablauf des Firmweges übernimmt.
- x Firmteam
 - Das Firmteam erarbeitet in Absprache mit dem Pfarrer und PGR den pfarrlichen Firmweg (Konzept, Dauer, ...).
 - Das Firmteam ist in Zusammenarbeit mit den FirmbegleiterInnen für die liturgische Gestaltung von Gottesdiensten, Eucharistiefeiern und des Firmgottesdienstes mitverantwortlich.

⁴ Die Dekanekonferenz vom 6. März 2000 hat sich, im Anschluss an diesbezügliche Beratungen im Pastoralrat vom 11. Februar 2000, mit den Modellen für ein höheres Firmalter befasst.



Das Firmteam nimmt rechtzeitig Kontakt mit dem Firmspender auf und klärt den Firmtermin ab.

Das Firmteam hat in begründeten Fällen das Recht und die Pflicht darüber mit zu entscheiden, ob einem Firmling die Zulassung zur Firmung verwehrt wird und es eines Aufschubes bedarf.

- x Sollte eine Pfarrgemeinde alleine nicht in der Lage sein, die Ausbildung der BegleiterInnen durchzuführen, ist die Unterstützung durch regionale Zusammenarbeit im Seelsorgeraum oder im Dekanat sicher zu stellen. Ebenso bietet das Seelsorgeamt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dekanatsjugendstellen Unterstützung dafür an.

III. Die Firmvorbereitung

- x Die Vorbereitung auf die Firmung ist Aufgabe des ganzen Gottesvolkes (Pfarrer mit Pfarrgemeinderat, Eltern, Paten/ Patinnen, FirmbegleiterInnen, Gottesdienstgemeinde, die Firmlinge, ...) und Dienst an der Glaubensweitergabe und Verkündigung (Martyria).
- x Die ReligionslehrerInnen sollen nach Möglichkeit über die Form der Firmvorbereitung informiert werden und es soll mit ihnen abgeklärt werden, ob bzw. in welcher Weise Unterstützung durch den Religionsunterricht geboten werden kann.
- x Im Zuge der pfarrlichen Firmvorbereitung werden pfarrübergreifende Aktionen und Veranstaltungen (z. B. in Seelsorgeräumen) begrüßt. Eine gemeinsame Planung der beteiligten Pfarren ist dabei unumgänglich.
- x Im Blick auf das Kirchenjahr ist ein Zeitrahmen zu wählen, der für die Vorbereitung genügend Zeit lässt und der den Firmlingen, den FirmbegleiterInnen und der Pfarre zumutbar ist.
- x Zur Vermeidung unklarer Situationen für die FirmbegleiterInnen und die Firmlinge ist am Beginn über den Aufbau der Firmvorbereitung und die Termine zu informieren.
- x Die Teilnahme der Firmlinge an den einzelnen Vorbereitungseinheiten gibt Zeugnis ihrer inneren Bereitschaft und verdient Anerkennung.



- x Eine „Firmprüfung“ am Ende der Firmvorbereitung würde auf die Firmlinge (und auch auf die FirmbegleiterInnen) unnötigen Druck ausüben und ist daher zu unterlassen. Es empfiehlt sich vielmehr ein persönliches Abschlussgespräch durch den Pfarrer oder den/die Firmverantwortliche/n als Zeichen der Wertschätzung für den Firmling und für die Vorbereitung.
- x Die Methoden und Modelle der Firmvorbereitung sollen die im nächsten Punkt genannten Inhalte der Firmvorbereitung vermitteln, jedoch nicht im Sinne eines „frontalen Unterrichts“. Eine differenzierte Firmpastoral/ -katechese ist Ausdruck der verschiedenen Zugangswege zum christlichen Glauben und zum Leben.
- x In der Hinführung zur Firmung geht es nicht nur um möglichst viel Wissensvermittlung, sondern es wird darum gehen:
 - die jungen Menschen in die christliche Lebenskultur einzuführen
 - Gott zur Sprache zu bringen und ein positives Gottesbild zu erfahren
 - den Raum für Gottesbegegnung zu eröffnen
 - die Symbolhandlungen des Sakramentes der Firmung zu verstehen, damit diese nachvollziehbar sind und mit den alltäglichen Erfahrungen in Verbindung gebracht werden.
 - zwischen lebensbejahenden und lebensverneinenden Geistern unterscheiden zu können
 - sich als Ebenbild Gottes wahrzunehmen und einen positiven Zugang zum Mannwerden / Frauwerden im christlichen Sinne zu entwickeln
 - im Beziehungsleben einen respektvollen Umgang einzuüben
 - in lebendiger und aktiven Weise etwas vom Leben der Pfarrgemeinde zu erfahren und mit zu gestalten (z.B. durch einen sozial-pastoralen Einsatz, in Gottesdienst und Gemeinschaft).
- x Für (junge) Erwachsene ist eine sinnvolle Vorbereitungsform z. B. der Glaubenskurs „Credo“, der von der Abteilung Gemeinde jährlich angeboten wird.



IV. Der Firmpate, die Firmpatin

- x Der Firmpate/ die Firmpatin soll den Firmling auf seinem/ ihrem Weg zur Firmung und auf dem weiteren Glaubens- und Lebensweg begleiten. Im Idealfall ist er/ sie zukünftig GesprächspartnerIn für den heranwachsenden Jugendlichen in Lebens-, Gewissens- und Glaubensfragen.
- x Es ist sinnvoll, dass der/ die Taufpate/ in gleichzeitig als Firmpate/ in gewählt wird. Dadurch drückt sich die enge Verbindung von Taufe und Firmung aus.
- x Wenn eine/ein Jugendliche/ r keinen Kontakt oder keinen „Draht“ zum/ zur Taufpaten/ in hat, dann ist es angebracht, dass sich der Firmling den/ die Firmpaten/ in selbst wählt, auch wenn die Übernahme des Patenamtes noch traditions- und familienbestimmt ist.
- x An Eltern-, Paten/ Patinnen-, Firmlingsabenden ist darauf hinzuweisen, dass es beim Patenamt in erster Linie um Lebens- und Glaubensbegleitung geht und nicht um Geschenke und materielle Zuwendungen.
- x Wenn möglich, soll der Firmpate/ die Firmpatin in einzelne Vorbereitungstreffen miteinbezogen werden.
- x Ist der Pate/ die Patin bei der Firmfeier verhindert, so ist es möglich, dass jemand anderer (z. B. ein Elternteil) den Firmling zur Firmung führt.
- x „Firmzeuge“⁵ kann zusammen mit einem katholischen Paten, einer katholischen Patin, auch ein nichtkatholischer gläubiger Christ sein.

V. Der Firmspender

- x Im Vorfeld soll eine persönliche Begegnung (gemeinsame Wanderung oder Wallfahrt, Gesprächsrunde, Einladung an den Arbeitsplatz, ...) zwischen Firmlingen und Firmspender angestrebt werden.
- x Der Firmspender wird dringend gebeten, sich über die Schwerpunkte der Vorbereitung der Firmlinge zu informieren, um

⁵ Bemerkung: Der CIC spricht vom „Taufzeugen“. In c. 893 §1 CIC wird darauf hingewiesen, dass für das Firmpatenamt die in c. 874 CIC genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.



diese im Firmgottesdienst zu bestärken bzw. um darauf Bezug nehmen zu können.

- Vom Generalvikariat und der Fachstelle für Firmpastoral sollen Treffen mit den Firm Spendern einberufen und organisiert werden, das dem Austausch (Liturgie, Predigtvorschläge, organisatorischer Rahmen, ...) dienen soll.

VI. Die Firmspendung und Firmfeier

- Die Gestaltung des Firmgottesdienstes liegt in der Verantwortung der Pfarre, in der das Sakrament der Firmung gespendet wird. Sie soll alle Beteiligten und Betroffenen in geeigneter Weise einbeziehen.⁶
- Bei der Firmfeier wird die Pfarrgemeinde u. a. durch VertreterInnen des PGR repräsentiert. Die Art und Weise ihrer Einbindung ist mit ihnen abzuklären (z. B. Überreichung der Firmurkunde, einer kleinen Aufmerksamkeit, eines Geschenkes u. ä.) und soll in liturgisch stimmiger Weise erfolgen.

VII. Nacharbeit

- Eine Nach- und Weiterarbeit mit den gefirmten jungen Menschen in der Pfarre ist entsprechend den Gegebenheiten und Möglichkeiten der jeweiligen Pfarre unerlässlich.
- Eine intensive Auseinandersetzung mit den jungen Menschen ist notwendig und anzustreben. Das Bedürfnis Jugendlicher dieser Altersgruppe in Jugendgruppen Lebenserfahrung zu sammeln und Gemeinschaft von Christen und Christinnen zu erleben ist ein zentraler Ansatzpunkt in der Weiterarbeit nach der Firmung.
- Den Pfarren, bzw. den in den Pfarren für die Jugendarbeit verantwortlichen MitarbeiterInnen wird empfohlen mit den zuständigen Dekanatsjugendstellen Kontakt aufzunehmen bzw. sich über Angebote der Diözesanen Katholischen Jugend zu informieren.

⁶ Vgl. dazu „Heiliges Spiel – Firmung feiern, Überlegungen und Impulse zur Vorbereitung von Firmgottesdiensten“, erarbeitet beim Firmspendertreffen 09.03.06. Erhältlich bei der Katholischen Jugend.



Kontaktadressen

Katholische Jugend

Fachstelle für Firmpastoral
Dr. Hannes Wechner

- Regionale Ausbildungskurse für FirmbegleiterInnen
- Aus- und Fortbildung für Firmverantwortliche
- Ausarbeitung, Planung und Begleitung des Firmweges
- Bereitstellung von Materialien
- Kirchenrechtliche Anfragen
- Bereitstellung der Firmurkunden
- Angebot von Seminaren und Informationen
- Handreichung BeGEISTert für die Firmvorbereitung
- Jugend- und Firmlingswallfahrten

0512/2230-4604
0676/8730-4604
h.wechner@dibk.at
Riedgasse 9
6020 Innsbruck



katholische jugend
diözese innsbruck

Generalvikariat

- Anmeldung der Firmtermine bis Ende Oktober
- Sammlung der Firmtermine und Aussendung des Firmplakates
- Bereitstellung der Firmgrußkarten
- Rechtliche Fragen in Zusammenhang mit Dispens und Vollmachtsübertragung
- Kirchenrechtliche Anfragen

0512/2230-2101
generalvikariat@dibk.at
Riedgasse 9
6020 Innsbruck